

Von: Michaelis, Petra
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 11:05
An: Wolfgang Wiek (wolfgang.wiek@gmx.de); Uwe Höltgebaum (Buchenbrinker@kabelmail.de); Funk-Pernitzsch, Kerstin; Behrens, Andreas
Betreff: Lüftungsanlagen
Anlagen: 2. Novellierung Förderprogramm RLT-Anlagen. pdf.pdf

Liebe Kollegin, liebe Kollegen,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich anliegend den Entwurf der Richtlinie für die Bundeförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnischer Anlagen, Stand 03.06.2021, der unter Aktualisierungsvorbehalt steht. Hierzu nehme ich aus Sicht der Verwaltung wie folgt Stellung:

1.
Im Hinblick auf die rege, wohl wahlkampfbedingte Diskussion, verbleibe ich zum jetzigen Zeitpunkt, unter Verweis auf den Regelungsgehalt der Punkte 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3 des Entwurfes dabei, dass es sich um fest eingebaute, stationäre **Anlagen** handelt, ähnlich wie wir sie in der Bürgerschule eingebaut haben.

Dies wird aus meiner Sicht allein an dem Punkt 5.2 „Förderfähige Begleitmaßnahmen“ deutlich. Hier verweise ich insbesondere auf den letzten Absatz mit entsprechender Strichaufzählung, überschrieben mit „Förderfähige Begleitmaßnahmen für Maßnahmen nach Nr. 5.1.3“. Allein aus den ersten vier Spiegelstrichen wird meiner Ansicht nach ganz deutlich, dass es sich hier nicht um unvernetzte Einzelgeräte handelt, sondern um **Anlagen** handelt.

1.1
Keinesfalls werden hier aber „festgeschraubte“ mobile Geräte gefördert. Wenig hilfreich sind überdies Aussagen, dass in Landesbehörden bereits der Förderungsrichtlinie Anlagen eingebaut seien oder dass man durch entsprechende Aussagen einen solchen Eindruck erweckt. Im Amtsgericht Alfeld (Leine) z.B. sind ausschließlich mobile „hochwertige Baumarktgeräte“ vorhanden. Keinesfalls RLT-Anlagen.

2.
Selbst wenn ich aber davon ausgehen würde, dass es sich um unvernetzte pro Raum bezogene Einzelgeräte handelt, die mit einem Stromanschluss fest verbunden wären, wäre es erforderlich, da diese Geräte Frischluftzufuhr benötigen, Wand- und Deckendurchbrüche, wie in der Förderrichtlinie auch benannt, baulich herzustellen, diese brandschutztechnisch abzuschotten und schalltechnisch zu isolieren.

Also noch einmal, selbst wenn wir uns von dem Anlagenbegriff lösen und auf Einzelgeräte Bezug nehmen würden, wäre dies mit erheblichen Baumaßnahmen pro Klassenraum verbunden. Bei einer Raumanzahl, die zum jetzigen Zeitpunkt grob geschätzt bei knapp 100 liegt, wäre es selbst im laufenden Betrieb neben der Tatsache einer Ausschreibungsverpflichtung und einer Planungsnotwendigkeit, allein zeitlich, selbst wenn entsprechende Geräte und Material unmittelbar zur Verfügung stehen würden, schlichtweg unmöglich, dies bis zum Ende der Sommerferien d. J. umzusetzen.

3.
Inhaltlich betone ich noch einmal, dass alle Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) und dies gilt auch für mich persönlich, entsprechende Maßnahmen durchaus begrüßen. Dies verbinde ich aber nochmals mit dem Hinweis darauf, dass solche Anlagen, unter

Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesgesundheitsamtes, ausschließlich ein add on darstellen.

Aus den dargelegten Gründen, und hier berücksichtige ich ausdrücklich der Sache wegen einmal nicht die Fragestellung aus welchen Haushaltsmitteln die 20 % Eigenfinanzierung gewährleistet werden sollen, bleibt es dabei, dass von vornherein die erweckte Erwartungshaltung, quasi nach den Sommerferien alles fertig sein zu können, nicht erfüllbar ist und aufgrund der dargestellten Faktenlage auch von der Antragstellerin richtig zu stellen wäre!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Bernd Beushausen

Stadt Alfeld (Leine)

- Hauptamt -

Marktplatz 1 - 31061 Alfeld

Telefon 05181 / 703 – 100

eMail beushausen@stadt-alfeld.de

Telefax 05181 / 703 - 8100

Homepage www.alfeld.de

Der Inhalt dieser e-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser e-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser e-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der e-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.